

# Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2023

## IBB Unternehmensverwaltung

### IBB Unternehmensverwaltung

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der IBB UV wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen ergaben sich zum

**Art. II Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 10, Art. III Nr. 11, 14:**

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der IBB UV AöR ist über den Dienstvertrag mit der IBB AöR als sogenanntem Drittstellungsvertrag erfasst und abgegolten, wenngleich Zielvereinbarungen mit dem Vorstand der IBB UV abgeschlossen werden. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der IBB UV AöR ist mit der Vergütung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der IBB AöR abgegolten. Die Beschäftigten der IBB UV werden im Rahmen der Personalgestellung durch die IBB zur Verfügung gestellt.

### Investitionsbank Berlin



Der Verwaltungsrat und der Vorstand der IBB wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll.

### IBB Beteiligungsgesellschaft mbH



Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

#### Art. I Nr. 6

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf 2 Wochen reduziert. Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

#### Art. III Nr. 3

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Generalversammlung bestellt und abberufen.

### **Art. III Nr. 6**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet.

### **Art. III Nr. 7**

Im Gesellschaftsvertrag ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

### **Art. III Nr. 16**

Der Aufsichtsrat hat bisher noch nicht die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

### **Art. V Nr. 3**

Die Entsprechenserklärung zum Kodex ist ab dem Geschäftsjahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses kostenfrei im Unternehmensregister im Internet abrufbar. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH wird daher verzichtet.

### **Art. VI Nr. 1**

Der Aufsichtsrat wird monatlich über die Entwicklung der Beteiligungsportfolien der durch die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH verwalteten VC Fonds sowie quartalsweise durch einen Plan-Ist-Vergleich über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. Auf die Erstellung quartalsweiser Zwischenberichte wird daher verzichtet.

## **VC Fonds Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Fonds Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Fonds Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

### **Art. I Nr. 6**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Fonds Berlin GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf 2 Wochen reduziert. Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

### **Art. II Nr. 11 und 12**

Die VC Fonds Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Fonds Berlin GmbH keine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

### **Art. III Nr. 3**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

### **Art. III Nr. 6**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet.

### **Art. III Nr. 7**

Im Gesellschaftsvertrag ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

### **Art. III Nr. 16**

Der Aufsichtsrat hat bisher noch nicht die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

### **Art. V Nr. 3**

Die Entsprechenserklärung zum Kodex ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses kostenfrei im Unternehmensregister im Internet abrufbar. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der VC Fonds Berlin GmbH wird daher verzichtet.

### **Art. VI Nr. 1**

Der Aufsichtsrat wird monatlich über die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie quartalsweise durch einen Plan-Ist-Vergleich über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. Auf die Erstellung quartalsweiser Zwischenberichte wird daher verzichtet.

## **VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

### **Art. I Nr. 6**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin mbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf 2 Wochen reduziert. Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

### **Art. II Nr. 11 und 12**

Die VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH keine

Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

#### **Art. III Nr. 3**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

#### **Art. III Nr. 6**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet.

#### **Art. III Nr. 7**

Im Gesellschaftsvertrag ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

#### **Art. III Nr. 16**

Der Aufsichtsrat hat bisher noch nicht die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

#### **Art. V Nr. 3**

Die Entsprechenserklärung zum Kodex ist ab dem Geschäftsjahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses kostenfrei im Unternehmensregister im Internet abrufbar. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH wird daher verzichtet.

#### **Art. VI Nr. 1**

Der Aufsichtsrat wird monatlich über die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie quartalsweise durch einen Plan-Ist-Vergleich über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. Auf die Erstellung quartalsweiser Zwischenberichte wird daher verzichtet.

## **VC Fonds Technologie Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Fonds Technologie Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Fonds Technologie Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

#### **Art. I Nr. 6**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Fonds Technologie Berlin GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf 2 Wochen reduziert. Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

### **Art. II Nr. 11 und 12**

Die VC Fonds Technologie Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Fonds Technologie Berlin GmbH keine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

### **Art. III Nr. 3**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

### **Art. III Nr. 6**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet.

### **Art. III Nr. 7**

Im Gesellschaftsvertrag ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

### **Art. III Nr. 16**

Der Aufsichtsrat hat bisher noch nicht die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

### **Art. V Nr. 3**

Die Entsprechenserklärung zum Kodex ist ab dem Geschäftsjahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses kostenfrei im Unternehmensregister im Internet abrufbar. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der VC Fonds Technologie Berlin GmbH wird daher verzichtet.

### **Art. VI Nr. 1**

Der Aufsichtsrat wird monatlich über die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie quartalsweise durch einen Plan-Ist-Vergleich über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. Auf die Erstellung quartalsweiser Zwischenberichte wird daher verzichtet.

## **IBB Capital GmbH**



Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der IBB Capital GmbH wenden die Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) an, soweit sie auf die Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, der geringen Anzahl von Mitarbeitern und ihrer geringen Komplexität übertragbar sind. Abweichungen zu den Empfehlungen des BCGK werden im Folgenden offengelegt:

### **Art. II Nr. 7, 8 und 9**

Einer der Geschäftsführer ist bei der Investitionsbank Berlin, einem Unternehmen der IBB Unternehmensverwaltung, der alleinigen Gesellschafterin der IBB Capital GmbH, beschäftigt und in die IBB Capital GmbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB Gruppe, die ebenfalls den BCGK anwendet. Von der IBB Capital GmbH erhält er keine Vergütung. Die

Anstellungsbedingungen des weiteren Geschäftsführers wurden von der Alleingesellschafterin festgelegt und berücksichtigen die Empfehlungen des BCGK. Die Vergütung der Geschäftsführung umfasst keine variablen Bestandteile.

#### **Art. II Nr. 11 und 12**

Die IBB Capital hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Mangels Vergütung durch die IBB Capital GmbH wurde für den von der IBB Gruppe gestellten Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat kein Selbstbehalt vereinbart.

#### **Art. III Nr. 3, 1. Abs.**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

#### **Art. III Nr. 3, 2. Abs.**

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung vor.

#### **Art. III Nr. 5**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei fachkundigen Personen (Führungskräften der IBB Gruppe), die in der Lage sind, die Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen sowie die Risiken einzuschätzen. Mindestens ein Mitglied verfügt über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen. Aus Effizienzgründen wird auf die Bildung von Fachausschüssen oder eines Prüfungsausschusses verzichtet.

#### **Art. III Nr. 7**

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor.

#### **Art. III Nr. 14**

Die zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung vereinbarte jährliche Zielvereinbarung sieht bei der vorgesehenen Gehaltsstruktur keine variablen Bestandteile vor.

#### **Art. III Nr. 16**

Der Aufsichtsrat hat bisher noch nicht die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

#### **Art. IV Nr. 1**

Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Angesichts des besonderen Geschäftszwecks der Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit, ein Wettbewerbsverbot zu vereinbaren.

#### **Art. V Nr. 3 und 4**

Die IBB Capital GmbH verfügt noch nicht über einen eigenen Internetauftritt. Informationen zur IBB Capital GmbH und den vor ihr umgesetzten Programmen sind auf der Homepage der IBB Gruppe veröffentlicht.

Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex sind nicht auf der Internetseite zugänglich gemacht.

#### **Art. VI Nr. 1**

Auf das Erstellen von eigenen Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichten) wird angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft verzichtet. Der Gesellschafter sowie

der Aufsichtsrat werden durch regelmäßige Berichte laufend über den Geschäftsgang informiert. Die Gesellschafterin IBB UV weist im Rahmen seines Quartalsberichts auch Zahlen und kurze Erläuterungen zur IBB Capital GmbH aus.

#### **Art. VII Nr. 1**

Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterin ausgewählt, die Beauftragung erfolgt durch den Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.

### **ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH**



Die ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH (ipal) hat den Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex, soweit sie auf die ipal in ihrer Rechtsform als GmbH übertragbar sind, die über keinen Aufsichtsrat, keine Mitarbeiter und keine hauptberufliche Geschäftsführung (der Geschäftsführer wird von der Alleingesellschafterin gestellt) und zudem nur über einen Geschäftsführer verfügt, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

#### **Art. IV Nr. 1**

Der Geschäftsführer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs besteht keine Notwendigkeit, ein Wettbewerbsverbot nachträglich zu vereinbaren.

#### **Art. VI Nr. 1**

Auf das Erstellen von Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichte) kann angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs verzichtet werden.

### **IBB Business Team GmbH**



Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der IBB Business Team GmbH (IBT) wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2023 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

#### **Art. I Nr. 6**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der IBT zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen kommen die normativen Vorgaben zu Informations- und Berichtspflichten aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IBT zur Anwendung. Die Unterlagen müssen den Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.

#### **Art. II Nr. 7., 8. u. 9.**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind derzeit bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBT entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung der Geschäftsführer den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

## **Art. II Nr. 11 und 12**

Die IBT hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Mangels Vergütung durch die IBT wurden für die von der IBB Gruppe gestellten Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat kein Selbstbehalt vereinbart.

## **Art. III Nr. 3**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und entlassen.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor, da sich der Aufsichtsrat typischerweise aus dem Kreis aktiver Führungskräfte der IBB Gruppe zusammensetzt.

## **Art. III Nr. 6**

Der Aufsichtsrat der IBT besteht derzeit aus 3 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet.

## **Art. III Nr. 7**

Im Gesellschaftsvertrag ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

## **Art. III Nr. 14**

Die zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung vereinbarte jährliche Zielvereinbarung sieht bei der vorgesehenen Gehaltsstruktur keine variablen Bestandteile vor.

## **Art. IV Nr. 1**

Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Angesichts des besonderen Geschäftszwecks der Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit, ein Wettbewerbsverbot zu vereinbaren.

## **Art. V Nr. 3**

Die Entsprechenserklärung zum Kodex ist ab dem Geschäftsjahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses kostenfrei im Unternehmensregister im Internet abrufbar. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der IBT wird daher verzichtet.

## **Art. VI Nr. 1**

Auf das Erstellen von eigenen Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichten) wird angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft verzichtet. Der Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat werden durch regelmäßige Berichte laufend über den Geschäftsgang informiert. Die Gesellschafterin IBB UV weist im Rahmen ihres Quartalsberichts auch Zahlen und kurze Erläuterungen zur IBT aus.

## **Art. VI Nr. 2**

Der Jahresabschluss der IBT (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht) ist gem. Gesellschaftsvertrag bis zum 31.03. eines Kalenderjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer hat nach Abstimmung mit der alleinigen Gesellschafterin bis zum 30.06. eines Kalenderjahres zu erfolgen.



## **EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG**

Die Geschäftsführung der EMI I EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG (EMII) verfügt über keinen Aufsichtsrat, beschäftigt keine Mitarbeiter und die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der EMM EU Malaria Fund Berlin Managementgesellschaft mbH („EMM“), die ihrerseits auch keine Mitarbeiter beschäftigt und keine hauptberufliche Geschäftsführung hat (der Geschäftsführer wird von der Investitionsbank Berlin gestellt).

Sie hat den Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK), soweit sie auf die EMII in ihrer Rechtsform als KG übertragbar sind, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

### **Art. IV Nr. 1**

Der Geschäftsführer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsführung aus der IBB Gruppe heraus erfolgt, wäre ein Wettbewerbsverbot hinderlich. Etwaige Interessenskonflikte bestehen nicht.

### **Art. VI Nr. 1**

Auf das Erstellen von Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichte) kann angesichts des erfolgten Übergangs in die Monitoring-Phase verzichtet werden.

## **EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG**

Die Geschäftsführung der EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG (EMF) verfügt über keinen Aufsichtsrat, beschäftigt keine Mitarbeiter und die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der EMM EU Malaria Fund Berlin Managementgesellschaft mbH („EMM“), die ihrerseits auch keine Mitarbeiter beschäftigt und keine hauptberufliche Geschäftsführung hat (der Geschäftsführer wird von der Investitionsbank Berlin gestellt).

Sie hat den Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK), soweit sie auf die EMF in ihrer Rechtsform als KG übertragbar sind, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

### **Art. IV Nr. 1**

Der Geschäftsführer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsführung aus der IBB Gruppe heraus erfolgt, wäre ein Wettbewerbsverbot hinderlich. Etwaige Interessenskonflikte bestehen nicht.

### **Art. VI Nr. 1**

Auf das Erstellen von Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichte) kann angesichts des erfolgten Übergangs in die Monitoring-Phase verzichtet werden.